BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
Fachgebiet Gesundheitswesen
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15

Beilagen

KRA5-I-2018/032
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Barbara Salzer	30315	02. Oktober 2020

Betrifft
Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 02. Oktober 2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, und der §§ 3 und 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, verordnet:

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 3 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 1.000 Personen im Freiluftbereich zulässig. Die sonstigen Bestimmungen des § 10 der COVID-19-Maßnahmenverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Bei Sportveranstaltungen sind keine Zuschauer erlaubt. Ausgenommen davon sind:

1. Angehörige (§ 36a AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018 ist sinngemäß anzuwenden) von Minderjährigen, die an der Sportveranstaltung teilnehmen;
2. bis zu 3.000 Zuschauer mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bei Sportveranstaltungen im Freiluftbereich im Rahmen eines bundesweiten oder internationalen Bewerbes, der speziellen Richtlinien zur COVID-19-Prävention unterliegt.

§ 3

Das Betreten von Betriebsstätten gemäß § 6 der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn vom Besucher (ausgenommen Beherbergungsgäste von Beherbergungsbetrieben) während seiner Verweildauer vor der Konsumation in der Betriebsstätte dem Betreiber Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit bekannt gegeben werden. Der Betreiber hat diese Daten um die Tischnummer zu ergänzen. Diese Datenerhebung ist auch im Wege einer elektronischen Datenerfassung möglich. Der Betreiber hat diese Daten für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren bzw. den Zugang dazu sicherzustellen. Auf Verlangen sind diese Daten den Gesundheitsbehörden zu übermitteln. Die Registrierungspflicht gilt nicht für das Abholen und Liefern von Speisen, Getränken und Tabakwaren sowie den Besuch der Sanitärräumlichkeiten der Betriebsstätten.

§ 4

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die in der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2020, vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

(2) Bereits bestehende Bewilligungen für Veranstaltungen dürfen bis zum Höchstausmaß nach den Bedingungen der §§ 1 und 2 ausgeübt werden.

§ 5

Wenn die auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers veröffentlichten Empfehlungen der Corona-Kommission (§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz) zumindest ein hohes Risiko (Farbe Orange des Ampelsystems) ergeben, sind die §§ 1 bis 3 ab dem der Veröffentlichung auf der Website folgenden Montag, frühestens ab dem 5. Oktober 2020, anwendbar.

Ergeht an:

10. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Krems-Land z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen

---

1. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
   zu GS4-SR-71/043-2020 zur Kenntnis
3. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems
4. Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Austraße 33, 3500 Krems an der Donau
5. Rotes Kreuz Bezirksstelle Krems , Mitterweg 11, 3500 Krems an der Donau
6. Rotes Kreuz Bezirksstelle Langenlois , Kamptalstraße 83, 3550 Langenlois

7. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems an der Donau
8. Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems
9. Arbeiterkammer, Wienerstraße 24, 3500 Krems
11. Landesamtsdirektion - Beratungsstelle (Internet) -
    mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Krems
12. Stadt Krems an der Donau, z.H. des Herrn Bürgermeister, Obere Landstraße 4, 3500 Krems an der Donau
13. BH Krems - Bürodirektion
    mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen.

Die Bezirkshauptfrau

Dr. M a y r h o f e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur